

AMTSBLATT

DES k. u. k. KREISKOMMANDOS OLKUSZ.

Nr. 12. . **Olkusz, am 15. November 1917.** **Jahr 3.**

83.

Personalien.

Major Adam Ritter von Rozwadowski zu Gross-Rozwadów des U. R. 13, k. u. k. Kämmerer, bisher Kreiskommandant-Stellvertreter in Olkusz wurde zum k. u. k. MGG. Lublin (Wirtschaftssektion) als Stellvertreter des Leiters der Wirtschaftssektion und Regierungskommissär bei der Polnischen Getreide-Zentrale versetzt, an seine Stelle kommt

Major Marian Burzminski zurzeit wirtschaftlicher Referent beim k. u. k. Industrierayonskommando Dabrowa-Olkusz.

84.

Nr. 27281.

Amnestie Erlass infolge Einsetzung des Regentschaftsrates.

Aus Anlass der Einsetzung des Regentschaftsrates wird jenen Personen, die von den Zivilgerichten sowie von den Polizei- und Verwaltungsbehörden zu einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten, zu einer Geldstrafe bis zu 1500 Kronen, oder zu einer Freiheits- und einer Geldstrafe in diesen Grenzen, bis zum heutigen Tage rechtskräftig verurteilt worden sind, die Strafe insoweit sie noch nicht verbüsst oder nicht bezahlt ist, in Gnaden erlassen. Diese Strafnachsicht findet jedoch keine Anwendung auf Personen, die wegen Preistreiberei, wegen Schleichhandels oder Schmuggels verurteilt worden sind.

Die Militär- und Zivilgerichte und die Verwaltungsbehörden werden ferner aufgefordert, für solche Verurteilte des Zivilstandes, die der allgemeinen Strafnachsicht nicht teilhaftig werden, jedoch gnadenwürdig erscheinen, die Nachsicht oder eine Milderung der Strafe bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Dies bezieht sich vor allem auf strafbare Handlungen politischen Charakters, insbesondere solche, die durch Worte begangen wurden.

Hinsichtlich der von den Militärgerichten verurteilten Personen haben auch bei diesem Anlasse die zuständigen Kommandanten das Gnaderrecht auszuüben.

85.

Bestrafung der Sołtyse.

Die Sołtyse Josef Kemona aus Trzyciaz und Josef Dybich aus Jangrot wurden mit dem Straferkenntnisse des k. u. k. Kreiskommandos Nr. 26047/26056 vom 16. Oktober 1917 wegen Nichtbeistellung der eigenen Pferde sowie der Pferde der anderen Ortsbewohner zur Pferdeklassifikation zu Geldstrafen á 2000 K verurteilt.

Ausser den Geldstrafen wurden die schuldigen Soltyse des Amtes enthoben.

Die gegenwärtige Verordnung ist in allen Ortschaften in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

86.

F. A. Nr. 4755/1917.

Kundmachung

betreffend die Stempelabgaben.

Änderungen infolge Herabsetzung des Rubelkurses auf 2 K. 40 h.

Auf Grund des M. G. G. Erlasses vom 15. Oktober 1917 F. A. Nr. 15974/17 wird folgendes verlautbart:

Der Umrechnungskurs des Rubels wurde mit Qu. Nr. 156701 vom 16. September 1917 mit 2 K 40 h festgesetzt.

Infolge dieser Änderung ermässigen sich die in Rubelwährung festgesetzten, in überdruckten bosn. herz. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichtenden Stempelgebühren.

Diese ermässigten Stempelgebühren können mit den bereits vorhandenen überdruckten bosn. herz. Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden und zwar:

5 Kopeken = 12 h. = 10 h. + 1 h. + 1 h.
10 » = 24 » = 14 » + 10 »
15 » = 36 » = 25 » + 10 » + 1 »
20 » = 48 » = 25 » + 13 » + 10 »

1 Rubel = 2 K. 40 h. = 2 K. + 40 h.
2 » = 4 » 80 » = 2 » + 2 K. + 50 h. + 30 h.
4 » = 9 » 60 » = 5 » + 2 » + 2 K. + 50 » + 10 h.

Olkusz, am 24. Oktober 1917.

87.

Nr. 28501/17/V. A.

Unbefugtes Tragen der Legionsuniform.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen hat mit Verordnung A. Nr. 164170/17 vom 5. November 1917 nachstehendes verfügt:

Alle entlassenen Legionäre, gleichviel ob sie krankheitshalber, im Supwege oder aus anderer Ursache entlassen wurden, haben sich ausschliesslich der Zivilkleidung zu bedienen und wird den hier aufgezählten aus den Legionen stammenden Personen das Tragen der Legionsuniform verboten.

Übertretungen dieses Verbotes sind gemäss der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl. mit Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten zu ahnden.

88.

Nr. 26881/17/V. A.

Kundmachung

wegen Einziehung der Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902.

Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 werden einberufen und eingezogen.

Die k. k. österreichische und die königl. ungar. Regierung haben diesfalls im Einvernehmen mit dem Generalrate der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes festgesetzt:

Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 sind bei den Hauptanstalten und Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank bis 31. Juli 1919 zur Zahlung oder Verwechslung zu bringen, so dass der 31. Juli 1919 die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten ist.

Von diesem Zeitpunkt an werden diese einberufenen Banknoten von den Bankanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

Nach dem 31. Juli 1925 ist die Östereichisch-ungarische Bank nich mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die Banknoten zu 50 Kronen vom 2. Jänner 1902 einzulösen oder umzuwechseln.

89.

L. A. Nr. 2401.

W. S. Nr. 84951/17.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 3. Juli 1917 betreffend die Beschlagnahme von Heu.

In Durchführung der Verordnungen vom 23. Juni 1917, Vdg. Bl. 58, betreffend den Landwirtschaftsrat, sowie vom 3. Juli 1917, Vdg. Bl. 60, betreffend die Beschlagnahme von Heu wird verfügt wie folgt:

I. Verbrauchsnormen.

Als Höchstverbrauchsnormen werden festgesetzt:

a) für Pferde über zwei Jahre und Rinder über sechs Monate 10 q Heu pro Stück und Jahr, gleichgiltig, ob es sich um Produzenten oder um versorgungsberechtigte Personen, (Nichtproduzenten) handelt,

b) für Pferde bis zu zwei Jahren und Rinder bis zu sechs Monaten 5 q pro Stück und Jahr gleichgiltig, ob es sich um Produzenten oder um versorgungsberechtigte Personen, d. h. Nichtproduzenten, handelt.

Die Verbrauchsquote ist bei Pferden vom 1. Au-

gust 1917, bis 31. Juli 1918, bei Rindvieh vom 15. September 1917 bis 15. Mai 1918 berechnet.

Gleichzeitig wird die Annulierung der Übergangsverbrauchsquote, die mit Verordnung des M. G. G. vom 12. August 1917 MGG. WS. Nr. 80853 festgestellt wurde, verfügt.

II. Einkaufsberechtigung der P. F. Z.

a) Übernahme des beschlagnahmten Rauhfutters.

Die PFZ. besorgt die Übernahme und den Abschub des beschlagnahmten Heues durch zwei Rauhfuttereinkaufskonsortien für das k. u. k. Okkupationsgebiet, von welchem sich die Tätigkeit des einen auf die Kreise links der Weichsel, des zweiten auf die Kreise rechts der Weichsel erstreckt.

Die Rauhfuttereinkaufsstellen üben ihre Tätigkeit im Namen der PFZ. als Generalagenten derselben aus, und bestellen für jeden Kreis einen Kreisvertreter, welcher von der PFZ. legitimiert wird.

Der Kreisvertreter hat vor Übernahme seiner Tätigkeit die Legitimation dem Kreiskommando, in dessem Bereiche er als Vertreter bestellt ist, zwecks Vidierung vorzulegen. Die Angestellten der Kreisvertreter werden auf Antrag des betreffenden Kreisvertreters, welcher von der Direktion der PFZ., genehmigt sein muss, durch das Kreiskommando legitimiert.

Sämtliche Legitimationen, die behufs Einkauf, bezw. Übernahme von Heu von anderen Behörden ausgestellt wurden, werden zugleich als nichtig erklärt.

b) Kontrolle.

Die PFZ. übt über die Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstellen die Kontrolle durch die Reiseninspektoren aus. Diese Inspektoren werden seitens der PFZ. mit den von der E. V. Z. des MGG. vidierten Legitimationen, die zur Ausübung der Kontrolltätigkeit im ganzen MGG.-Bereiche berechtigen, versehen.

c) Zufuhr von Heu zu den Presse- bezw. Übernahmsstellen der PFZ.

Der Produzent ist verpflichtet, das Heu auf eigene Kosten zu den von der PFZ. bezeichneten Press- bezw. Übernahmsstellen, die jedoch nicht weiter als 3 km von der Produktions — bezw. Lagerungsstelle des Heues entfernt sein dürfen, zuzuführen.

Weigert sich der Produzent das Heu mit eigenen Fuhrwerken oder, auf eigene Kosten zuzuschieben, so sind die Zwangsmassnahmen im Sinne des § 8 der Vdg. vom 3. Juli 1917 anzuwenden, und die eventuellen Zufuhrkosten mit 30 h pro q und km berechnet von dem Übernahmspreise in Abzug zu bringen.

d) Zuschub zu den Bahnverladestationen

hat die Rauhfuttereinkaufsstelle in der Regel mit Vorspännen, die im Wege eines gütlichen Übereinkommens zwischen ihr und den Fuhrwerksbesitzern gemietet werden, zu bewerksstelligen.

Sollte die Rauhfuttereinkaufsstelle ausserstande sein, in dieser Weise die nötige Anzahl von Vorspännen mieten zu können, so hat sich der Kreisvertreter an das betreffende k. u. k. Kreiskommando, welches die zwangsweise Beistellung von Vorspännen gegen Vergütung von 30 h pro q und km seitens der Einkaufsstelle veranlassen wird, zu wenden.

III. Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Nichtproduzenten, u. zw. sowohl die Landwirte wie auch Nichtlandwirte, welche Heu benötigen, haben ihren auf Grund der Verbrauchsquote festgestellten Bedarf bis längstens 31. Oktober 1917 anzumelden.

Die Anmeldung muss enthalten:

1) Vor- und Zuname des Besitzers der Pferde, bezw. der Rindviehe, welche versorgt werden müssen.

2) Die Ortschaft, in der der Besitzer wohnt, bezw. in der sich die zu versorgenden Pferde und Rinder befinden.

3) Die Anzahl der versorgungsbedürftigen Stücke. Die Anzahl der Pferde über 2 Jahre und der Rinder über 6 Monate muss separat von der Anzahl der Fohlen und Kälber angegeben werden.

4) Das auf Grund der Verbrauchsquote festgestellte Heuquantum, welches zur Ernährung des angegebenen Viehstandes benötigt wird.

5) Das Quantum von Heu eigener Produktion, welches dem Pferde- bezw. Rindviehbesitzer zur Verfügung steht.

6) Das Quantum von Heu, welches beschafft werden muss.

Die Anmeldung erfolgt:

a) in den Dörfern und kleinen Städten beim Gemeindevorstand,

b) in grösseren Städten beim Magistrate der Stadt,

c) in Industrie- bezw. Grubenzentren beim k .u. k. Kreiskommando.

Die Gemeindevorsteher und Magistrate überprüfen, ob die in den Anmeldungen angeführte Anzahl von Vieh und Pferden, wie auch der angegebene Bedarf an Heu richtig ist und stellen auf Grund der Anmeldungen die Karten, welche zur Übernahme von Heu berechtigen, aus.

Das betreffende Kreiskommando schreibt die Formulare zu den Heukarten vor, und beteilt damit die Gemeindevorsteher und Stadtmagistrate. Die Druck- bezw. Litographiekosten wie auch die Kosten der Ausstellung der Karten bezahlt die Partei, welcher die Karte ausgefolgt wird. Die Karten wie auch eine summarische Zusammenstellung haben die Gemeinden und Stadtmagistrate bis längstens 15. November 1917 an das betreffende k. u. k. Kreiskommando zu übersenden.

Nach gepflogenem Einvernehmen mit der Kreisaufsichtskommission stellt das k. u. k. Kreiskommando die Höhe des Kreisbedarfes fest, vidiert die vorgelegten Heukarten, bezw. stellt nach den Anmeldungen der Bergwerks- und Industriezentren die neuen Karten aus und sendet dieselben den Gemeindevorstehern, bezw. Stadtmagistraten zur Aushändigung an die Versorgungsberechtigten zurück.

Die summarische Zusammenstellung übermittelt das Kreiskommando dem Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle und beauftragt ihn, den Bedarf zu decken.

Die Deckung des Bedarfes durch die Rauhfuttereinkaufsstelle erfolgt in der Weise, dass:

a) in Dörfern und kleinen Städten der Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle den mit Heukarten beteilten Personen die Bewilligung zur Übernahme der betreffenden Quanten direkt von den Produzenten in den von ihm nahmhaft gemachten, nach Möglichkeit derselben bezw. Nachbargemeinde zu dem durch Beschlagnahme-Verordnung festgesetzten Übernahmspreise erteilt,

b) in den Städten und Industriezentren, bezw. Gegenden, an welche das Heu von weitergelegenen Ortschaften zugeschoben werden muss, der Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle, den Zuschub veranlasst. Das zugeschobene Heu wird an die Versorgungsberechtigten gegen Vorweisung der durch das k. u. k. Kreiskommando vidierten Heukarten verteilt.

Die Verteilung von Heu wird entweder durch die Einkaufsstelle im Wege des Kleinverkaufes aus den zu diesem Zwecke errichteten und geführten Lagermagazinen oder durch den städtischen Approvisionierungsausschuss je nach Vereinbarung zwischen der Rauhfuttereinkaufsstelle und dem betreffenden städtischen Approvisionierungsausschuss durchgeführt.

Die Rauhfuttereinkauufsstelle ist berechtigt, bei der Lieferung von Heu an Zuschub bedürftige Städte und Industriezentren folgende Preise zu berechnen.

1) Beim Kleinverkauf aus den Lagermagazinen:

für Heu ungepresst	K 30.—
für Heu gepresst	K 32.—
für Kleeheu ungepresst	K 33.—
für Kleeheu gepresst	K 35.—

loco Magazin der Einkaufsstelle.

2) Bei Lieferung in ganzen Waggons direkt an die Konsumenten bezw. Approvisionierungskomitees:

für Heu ungepresst	K 25.—
für Heu gepresst	K 27.—
für Kleeheu ungepresst	K 28.—
für Kleeheu gepresst	K 30.—

loco Waggon der Übernahmsstation.

IV. Transportlegitimationen.

Die Legitimationen, welche zum Einkaufe, bezw. Übernahme von Heu berechtigen, wie auch die vom Kreiskommando vidierten Heukarten bilden zugleich die Legitimation für den Transport von Heu per Fuhren.

Nur jene Mengen, welche als Futter für die Dauer von drei Tagen für Pferde, bezw. Ochsen, welche das betreffende Quantum führen, benötigt werden, dürfen ohne Transportlegitimation und ohne jedwede territoriale Beschränkung mitgeführt werden.

In diesem Falle ist bei Pferden 3 kg bei Ochsen 4 kg pro Stück und Tag zu berechnen.

V. Bahn- u. Schifftransporte.

Der Transport von Heu auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der EVZ. des MGG. Lublin und Unterschrift »Leutnant v. Mochnacki« versehene Frachtbriefen erfolgen. Sämtliche andere Frachtbriefe (auch die Frachtbriefe der EVZ. mit Unterschrift »Oblt. Redlich«) werden gleichzeitig als ungiltig erklärt. Die Transporte mit den Kleinbahnen aller Art und per Schiff (Galeeren) erfolgen auf Grund der Einkaufs- bezw. Übernahmslegitimationen.

VI. Kontrollmassnahmen.

Mit der Überwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstelle, bezw. der Kreisvertreter derselben, sowohl hinsichtlich der Lieferungen für die M. V. wie auch für den Lokalbedarf, wird das Kreiskommando den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane betrauen.

VII. Zwangsmittel.

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte Heu der Rauhfuttereinkaufsstelle zu verkaufen, so hat sich der Kreisvertreter der Einkaufsstelle an das betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln zu wenden.

Das Kreiskommando hat in solchen Fällen, wo es sich um grössere Quantitäten handelt, nach mit der Kreisaufsichtskommission gepflogenem Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe des betreffenden Quantums endgiltig zu erkennen und erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zugunsten der P. F. Z. bezw. der Rauhfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragte, zu verfügen.

Für das zwangsweise eingelieferte Heu ist die Rauhfuttereinkaufsstelle verpflichtet, dem Produzenten den vollen Übernahmspreis zu bezahlen. Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die auszuzahlende Anzeigeprämie und Lagerungszuschlag (§ 8 der Vdg. 3. Juli 1917).

90.

L. A. Nr. 2522. W. S. Nr. 85068.

Sicherung der Getreide- u. Kartoffelaufbringung.

Verordnung vom 15. Oktober 1917.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens Folgendes verordnet:

Artikel I.

Um in Notfällen die Versorgung der Bevölkerung mit Getreide oder Kartoffeln zu sichern, oder zu verhüten, dass Getreide oder Kartoffeln gesetzwidrig verwendet werden, kann das Kreiskommando anordnen:

1) Dass die Überschüsse an Getreide oder Kartoffeln deren Ablieferung dem Produzenten gesetzmässig vorgeschrieben wurde (Art. VIII u. IX der Verordnung vom 23. Juni 1917 Nr. 58 Vdg. Bl.) vor dem festgesetzten Ablieferungsterminen abgeliefert werden müssen.

2) Dass die Grossgrundbesitzer eines Kreises oder die Kleingrundbesitzer einer Gemeinde oder Ortschaft gemeinsam verpflichtet sind, jene Überschüsse abzuliefern, die allen Angehörigen dieser Produzentgruppe zusammen gesetzmässig zur Ablieferung vorgeschrieben wurden. Von dieser Verpflichtung können auf Antrag der Kreis- oder Gemeindekommission einzelne Produzenten, die ihrer Ablieferungspflicht nachgekommen sind, ausgenommen werden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

91.

L. A. Nr. 2478.

Ablieferung von Getreide- und Kartoffelkontingenten.

Auf Grund der M. G. G. Vdg. W. S. Nr. 85681/17 wird angeordnet:

Die durch die Filiale der Polnischen-Getreide-Zentrale vorgeschriebene Getreide- und Kartoffelkontingente müssen in den angegebenen Ablieferungsterminen abgeliefert werden.

Die Nichteinlieferung der vorgeschriebenen Kontingente wird von dem Produzenten im Zwangswege eingebracht und für die rückständige Ablieferung nur die Hälfte des Übernahmspreiss bezahlt.

92.

L. A. Nr. 2460.

Verkehr mit Kartoffeln.

In einzelnen Gemeinden wird die gesamte Kartoffelernte einzelner Grundbesitzer, oder ein Teil derselben schon auf dem Felde von Händlern gekauft, welche die Aberntung derselben in eigener Regie durchführen und die Kartoffel sodann verkaufen.

Ein derartiges Vorgehen kann leicht zu Missbrauchen führen.

Dieser Vorgang wird auf Grund der M. G. G. Vdg. W. S. Nr. 85649/17 vom 5. Oktober 1917 strengstens untersagt. Es wird wieder in Erinnerung gebracht, dass die Produzenten ihre Kartoffel nur an die Polnische-Getreide-Zentrale, bzw. an die zum Verkaufe ermöchtigten Personen und Organe derselben verkaufen dürfen und dass ein Verkauf der Kartoffelernte auf dem Felde auch in jenen Fällen wo die betreffenden Unternehmer behaupten, die Kartoffeln an die zur Übernahme berechtigten Stellen abliefern zu wollen, nicht gestattet ist. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf jene Fälle, in welchen die legitimierten Vertreter der Polnischen Getreide-Zentrale derartige Käufe schliessen, um in schwierigen Verhältnissen die Kartoffelernte zu eigenen Betriebsmitteln zu fördern.

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird gerichtlich geahndet worden.

93.

L. A. Nr. 2512.

Übernahmspreis von Kartoffeln-Prämie.

Auf Grund der MGG. Vrdg. W. S. Nr. 8640 wird angeordnet:

Um dem Produzenten einen günstigen Verkauf der Kartoffel zu schaffen, wurde für die rasche und freiwillige Kartoffelablieferung zu festgesetzten Übernahmspreisen von 12 Kronen, eine Prämie von 4 Kronen per Meterzentner festgesetzt.

Bei jenen Produzenten, die die vorgeschriebenen Kontingente nicht abliefern, wird auf Grund der MGG. Vrdg. W. S. 85861 eine Zwangsaufbringung angeordnet und nur die Hälfte des Übernahmspreises gezahlt.

94.

L. A. Nr. 2312.

Einkauf von Rüben, Kraut und anderen Gemüsearten.

Auf Grund der MGG. Vrdg. W. S. Nr. 85677/17 wird verfügt:

Das mit der Verordnung E. V. Z. Nr. 32591 geschaffene Einkaufsmonopol für Rüben wird auf sämtliche Arten von Blattgemüse ausgedehnt, so dass durch diese Verordnungen folgende Gemüsearten betreffen werden: Futter- und Speiserüben aller Art (rote Rüben, Kohlrüben, weisse Halbzuckerrüben, Stoppelrüben, Karotten, gelbe und rote Möhren, Wrucken, Futterrüben, Futtermöhren), Kraut (Häuptelkraut, sowie Sauerkraut), Zwiebel (rote und gelbe), Knoblauch, Gurken (roh und eingelegt), Petersilie und Sellerie.

Die Aufbringung dieser Gemüsearten erfolgt durch das »Gemüse-Einkaufskonsortium für das k. u. k. Österr. Ung. Okkupationsgebiet in Polen«.

Dasselbe ist alleinberechtigt, durch seine hiezu legitimierten Personen die genannten Gemüsearten einzukaufen und auf Grund mit seiner Stampiglie ausgestellten Frachtbriefen, welche mit der Rundstampiglie der EVZ. und Unterschrift: »Lt. von Mochnacki« versehen sein müssen, zu verfrachten.

Die Transporte dieser Produkte, wie auch der durch Verarbeitung derselben entstandenen Umwandlungsprodukte (Trockengemüse, Rüben, Möhren, Sauerkraut, Salzgurken etc.) per Bahn ist ausserhalb dieses Konsortiums stehenden Personen verboten.

Die Transporte per Fuhren für Zwecke des eigenen Bedarfes, bezw. der Approvisionierung, unterliegen keiner Beschränkung.

Die Transporte, die über die Grenze per Fuhren geführt werden, dürfen nur auf Grund der Ausfuhrzertifikate der W. V. Z. Krakau austreten.

Die von der W. V. Z. vor Verlautbarung dieser Vdg. ausgestellten Ausfuhrzertifikate sind ungültig und die noch im Umlauf befindlichen sind an das Kreiskommando abzuführen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

95.

L. A. Nr. 2756.

Obstpreise.

Auf Grund der MGG. Vdg. Ap. Nr. 88337 wird angeordnet:

Laut § 5 der Obstverordnung vom 30. August 1917 (Kundmachung L. A. Nr. 2165) werden die Übernahmspreise der Obsteinkäufer Dichter und Blumenthal für beschlagnahmtes Obst beim Produzenten, wie folgt, bestimmt:

12 K pro Pud für frische Äpfel,
und 13 K pro Pud für frische Birnen.

Diese Preise gelten als Richtpreise für die Grosshändler.

96.

Kundmachung

betreffend Verkehr mit Seife.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Ermächtigung.

Die Gewerbsmässige Erzeugung oder die Einfuhr von Seife (Kriegsseife, Schmirseife, Toiletteseife), sowie der Handel mit Seife darf nur durch die vom Militärgeneralgouvernement hiezu ermächtigten Personen erfolgen.

§ 2.

Ermächtigte Körperschaften.

Die Ermächtigung zur Erzeugung oder Einfuhr, sowie zum Handel mit Seife wird bestimmten Körperschaften oder gewerblichen Genossenschaften erteilt. Die ermächtigte Körperschaft oder Genossenschaft kann ihre Befugnis durch ihre Angehörigen oder durch bestimmte ihrerseits zum Betriebe ermächtigte Organe ausüben. Bedingung der Ermächtigung ist, dass der Eintritt in die Körperschaft oder Genossenschaft, der Austritt aus derselben, sowie die Bestellung von zum Betriebe ermächtigten Organen der Überwachung der k. u. k. Militärverwaltung unterworfen wird, und dass die Verweigerung der Aufnahme, der Ausschluss oder die Entziehung der Ermächtigung zum Betriebe nur mit Zustimmung des Militärgeneralgouvernements erfolgen kann.

§ 3.

Betriebsbedingungen.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt, in welcher Beschaffenheit zu welchen Preisen und unter welchen sonstigen Bedingungen die hiezu ermächtigten Personen (§§ 1 und 2) Seife erzeugen, einführen oder in den Handel bringen dürfen.

§ 4.

Behördliche Aufsicht.

Die ermächtigte Körperschaft der Genossenschaft hat sich über die Einhaltung der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften sowie der bei Erteilung der Ermächtigung festgesetzten besonderen Bedingungen jederzeit auszuweisen und zu diesem Zwecke Aufzeichnungen über ihre Abnehmer, das Datum, die Gattung und Menge der verkauften Ware zu führen.

Den Aufsichtsorganen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über die Erzeugung oder die Einfuhr von Seife, sowie den Handel mit Seife jederzeit freigestellt.

Bei Nichteinhaltung einer auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschrift oder einer Bedingung, unter der die Ermächtigung erteilt wurde, kann diese nach einmaliger Verwarnung entzogen oder der Ausschluss einzelner Angehöriger der betreffenden Körperschaft oder Genossenschaft, sowie einzelner zum Betriebe ermächtigter Organe angeordnet werden.

§ 5.

Bestehende Gewerberecbte.

Bestehende Gewerberechte zur Erzeugung oder zum Handel mit Seife bleiben bis zum 1. September 1917 aufrecht und sind von diesem Zeitpunkte angefangen von der Zugehörigkeit zu einer Körperschaft oder Genossenschaft abhängig, die die Ermächtigung im Sinne des § 2 besitzt.

§ 6.

Vorhandene Vorräte.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bestimmten Vorräte an Seife können ohne Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements (§ 1) bis zum 1. September 1917 veräussert werden. Nach diesem Zeitpunkte müssen die zur Veräusserung bestimmten Vorräte an die vom Militärgeneralgouvernement bezeichneten Stellen gegen Vergütung nach den festgesetzten Preisen (§ 3) abgegeben werden.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle kann neben der Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zum bezeichneten Ausmasse verhängt werden.

Neben der Strafe kann der Verfall der Rohmaterialien, Halbfabrikate oder Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Bei unbefugter Erzeugung kann die Betriebseinrichtung als verfallen erklärt werden.

§ 8.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p., Generalmajor.

97.

Nr. 28317.

Lederhandel Konzessionen.

Mit Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 124 vom 10. Dezember 1916 wurde bestimmt, dass vom 1. Jänner 1917 Handelspatente für den Handel mit Leder nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden dürfen, welche durch Beibringung eines früher gültig gewesen Handelspatentes der russ. Verwaltung zum ausschliesslichen Lederhandel einwandfrei nachzuweisen im Stande sind, dass sie bereits unter russ. Verwaltung sich ausschliesslich mit dem Lederhandel befasst haben.

Da eine weitere Vermehrung der bereits so wie so im Verhältnisse zu den vorhandenen Ledervorräten zu grossen Anzahl von Lederhändlern nicht geboten erscheint, verfügt das k. u. k. Militärgeneralguvernement auf Grund des Punktes 3 des § 7, der Verordnung Nr. 61 vom 4. Juli 1917, dass für das kommende Jahr 1918 Gewerbezeugnisse für den Lederhandel nur an solche Kaufleute ausgefolgt werden dürfen, welche im Besitze eines giltigen Gewerbezeugnisses zum Lederhandel für das Jahr 1917 sich befinden.

98.

Nr. 26850/17/V. A.

Entlausungsscheine bei Reisen auf deutschen Bahnen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen hat mit Verordnung D. Nr. 157273/17 vom 9. Oktober 1917 folgende Mitteilung der deutschen Militär-General-Direktion der Einsenbahnen in Warschau zur Kenntnisnahme übersendet:

Die Benützung der Schnellzüge und der Polsterklassen auf den deutschen Eisenbahnen im Militärbetriebe der besetzten Gebiete ist Zivilpersonen nur auf Grund eines Entlausungsscheines oder einer von einem Militärarzt oder einem beamteten deutschen Zivilarzt ausgestellten Gesundheitsbescheinigung gestattet, die entweder für einen Kalendermonat oder für drei Tage giltig ausgestellt werden kann.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst Graf GOTTFRIED CLAM MARTINIC m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.